

Kein Fahrverbot trotz beharrlicher Zuwiderhandlungen

(Beschluss des OLG Bamberg vom 30.03.2011, Az: 3 Ss OWi 384/2011)

Ein Kraftfahrer wurde vom Amtsgericht Erlangen wegen einer auf der Autobahn fahrlässig begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung um 21 km/h zu einer Geldbuße von 140,- € und einem Fahrverbot von einem Monat verurteilt. Grundsätzlich sieht der Bußgeldkatalog für eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften kein Fahrverbot vor. Da der Kraftfahrer bereits fünfmal wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitungen aufgefallen war, ging das Amtsgericht Erlangen von einem sog. beharrlichen, d.h. gleichgültigen und besonders verantwortungslosen Pflichtverstoß aus, welcher mit einem Fahrverbot geahndet werden kann.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Erlangen legte der Kraftfahrer durch seinen Verteidiger Rechtsmittel ein und hatte Erfolg. Das OLG Bamberg hob die Entscheidung des Amtsgerichts Erlangen auf.

Die Anordnung eines Fahrverbotes wegen eines beharrlichen Pflichtverstoßes aufgrund vorangegangener (Geschwindigkeits-)Verstöße kann grundsätzlich angezeigt sein. Zwar war der Kraftfahrer in den letzten vier Jahren vor dem Verstoß bereits in 5 Fällen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen in Erscheinung getreten, wobei die Ahndung des letzten Verstoßes gerade einmal sechs Monate zurücklag. Allerdings wurde der „Richtwert“ von 26 km/h in keinem der Fälle erreicht oder überschritten. Das OLG stellte klar, dass bei der neuerlichen Geschwindigkeitsüberschreitung nicht allein aufgrund der bestehenden Voreintragungen auf ein gleichgültiges, besonders verantwortungsloses Verkehrsverhalten geschlossen werden kann. Da aus Sicht des OLG keine (weiteren) Gründe für das Vorliegen eines beharrlichen Pflichtverstoßes vorhanden waren, führte dies zum Wegfall des Fahrverbotes.

Fazit: Zu beachten ist jedoch, dass nach wie vor die Verhängung eines Fahrverbotes wegen eines beharrlichen Pflichtverstoßes in der Regel angeordnet wird, wenn gegen einen Kraftfahrer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt wurde und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.